

C. III. Steuerregelungen für diese Versicherungsart

LV_ST_Oesterreich_2201

Steuerliche Förderung für Tarife der privaten Versorgung in Österreich

Diese Steuerhinweise geben einen allgemeinen Überblick über die zurzeit geltenden Steuerregelungen. Sie beruhen auf den bis zum 01.08.2021 veröffentlichten Gesetzen und Vorschriften der Finanzverwaltung. Durch eine künftige Gesetzesänderung kann sich die Rechtslage ändern. Wir gewähren keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Einzelfall kann es zu steuerlichen Besonderheiten kommen. Die Hinweise ersetzen daher keine Steuerberatung. Sie gelten nur für Versicherungsnehmer mit Sitz oder Wohnsitz in Österreich. Sie gelten für Rentenversicherungen, Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen sowie reine Ablebensversicherungen.

Einkommensteuer

Sonderausgaben

Die Beiträge zu Ihrer Versicherung sind nicht als Sonderausgaben abzugsfähig (§ 18 Absatz 1 Ziffer 2 EStG).

Besteuerung der Leistung

Kapitalauszahlungen aus Ihrem Vertrag

Wir zahlen Ihnen Kapital aus einer Rentenversicherung gegen laufende, im Wesentlichen gleich bleibende Beiträge? Dann ist diese Leistung steuerfrei.

Sie haben Ihre Rentenversicherung nicht gegen laufende, im Wesentlichen gleich bleibende Beiträge abgeschlossen? Eine Steuerpflicht des Rückkaufs oder der Kapitalauszahlung bei Rentenbeginn tritt ein, wenn bei Auszahlung die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Sie und die versicherte Person haben bei Abschluss des Vertrags jeweils das 50. Lebensjahr vollendet? Dann tritt die Steuerpflicht nur ein, wenn die Auszahlung vor Ablauf von 10 Jahren ab Vertragsabschluss erfolgt. Ist der Versicherungsnehmer keine natürliche Person, so muss nur die versicherte Person das 50. Lebensjahr vollendet haben.

- Sie oder die versicherte Person haben bei Abschluss des Vertrags jeweils das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet? Dann tritt die Steuerpflicht nur ein, wenn die Auszahlung vor Ablauf von 15 Jahren ab Vertragsabschluss erfolgt.

Steuerpflichtig ist in der Regel nur der Unterschied zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der gezahlten Beiträge (§ 27 Absatz 5 Ziffer 3 EStG).

Sie erhöhen Ihre Versicherungssumme nachträglich auf mehr als das Zweifache der ursprünglichen Versicherungssumme? Dann führt dies insoweit steuerlich zu einem neuen Vertrag, wenn diese Erhöhung gegen nicht laufende, im Wesentlichen gleich bleibende Beiträge erfolgt. Für den neuen Vertrag beginnt die Laufzeit von 10 bzw. 15 Jahren und

somit die Frist für die Steuerfreiheit neu zu laufen.

Im Todesfall zahlen wir Ihr Kapital steuerfrei aus.

Rentenzahlungen aus Ihrem Vertrag

Sie erhalten eine Rente? Diese ist so lange steuerfrei, bis die Summe aller von uns gezahlten Leistungen den Wert der Gegenleistung übersteigt. Bei der Gegenleistung handelt es sich in der Regel um den Wert Ihres Vertrags zum Leistungsbeginn (§ 29 Ziffer 1 EStG).

Versicherungssteuer

(§ 6 Absatz 1 Ziffer 1 und 1 a und § 6 Absatz 1 a Versicherungssteuergesetz)

Die Beiträge zu Ihrer Versicherung unterliegen in der Regel einer Versicherungssteuer von 4 %.

Zu Ihrer Rentenversicherung sind keine laufenden, im Wesentlichen gleich bleibenden Beiträge vereinbart? Die gezahlten Beiträge unterliegen nachträglich einer weiteren Steuer von 7 %, wenn einer der folgenden Punkte auf Ihren Vertrag zutrifft:

- Sie und die versicherte Person haben bei Abschluss des Vertrags jeweils das 50. Lebensjahr vollendet? Dann tritt die Nachversteuerung nur ein, wenn ein Rückkauf innerhalb von 10 Jahren ab Abschluss des Vertrags erfolgt.

- Sie oder die versicherte Person haben bei Abschluss des Vertrags jeweils das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet? Dann tritt die Nachversteuerung nur ein, wenn ein Rückkauf innerhalb von 15 Jahren ab Abschluss des Vertrags erfolgt.

- Sie üben das Kapitalwahlrecht zu Ihrer Rentenversicherung mit einer vereinbarten Laufzeit von weniger als 10 bzw. 15 Jahren aus? Dann tritt die Nachversteuerung mit der Kapitalauszahlung bei Rentenbeginn ein.

Zu Ihrer Versicherung sind laufende, im Wesentlichen gleichbleibende Beiträge vereinbart? Die gezahlten Beiträge unterliegen nachträglich einer weiteren Steuer von 7 %, wenn einer der folgenden Punkte auf Ihren Vertrag zutrifft:

- Sie und die versicherte Person haben bei Abschluss des Vertrags jeweils das 50. Lebensjahr vollendet? Sie stellen Ihren Vertrag innerhalb der ersten drei Jahre für mehr als 12 Monate prämienfrei? Dann tritt die Nachversteuerung nur ein, wenn ein Rückkauf innerhalb von 10 Jahren ab Abschluss des Vertrags erfolgt.

- Sie oder die versicherte Person haben bei Abschluss des Vertrags jeweils das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet? Sie stellen Ihren Vertrag innerhalb der ersten drei Jahre für mehr als 12 Monate prämienfrei? Dann tritt die Nachversteuerung nur ein, wenn ein Rückkauf innerhalb von 15 Jahren ab Abschluss des Vertrags erfolgt.

- Sie üben das Kapitalwahlrecht zu Ihrer Rentenversicherung mit einer vereinbarten Laufzeit von weniger als 10 bzw. 15 Jahren aus? Sie haben Ihren Vertrag innerhalb der ersten drei Jahre für mehr als 12 Monate prämienfrei gestellt? Dann tritt die Nachversteuerung

mit der Kapitalauszahlung bei Rentenbeginn ein.

Sie setzen Ihre Prämie um mehr als die Hälfte herab? Dann gilt dies auch als Prämienfreistellung.

Ihr Arbeitgeber leistet die Beiträge zu Ihrer Versicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung? Ihr Arbeitgeber stellt den Vertrag prämienfrei? In diesem Fall erfolgt keine Nachversteuerung.

Bei einer Teil-Abfindung oder einem Teilrückkauf sind nur die auf den Auszahlungsbetrag entfallenden Beiträge mit 7 % nachzuversteuern. Stellen Sie Ihren Vertrag nachträglich beitragsfrei, so führt dies nicht zu einer Nachversteuerung.

Sie erhöhen die Versicherungssumme zu Ihrer Rentenversicherung durch Sonderzahlungen?

Eine Sonderzahlung ist keine laufende, im Wesentlichen gleichbleibende Beitragszahlung. Wird die ursprüngliche Versicherungssumme durch eine oder mehrere Sonderzahlungen auf mehr als das Zweifache erhöht, liegt insoweit für die Erhöhung steuerlich ein neuer Vertrag vor. Für diesen Vertrag sind die Laufzeit sowie das Alter des Versicherten und des Versicherungsnehmers bei einem Rückkauf oder einer Kapitalabfindung separat zu prüfen.

Wir sind gesetzlich verpflichtet, die Versicherungssteuer an die zuständige Finanzbehörde in Österreich abzuführen. Die Versicherungssteuer ist von Ihnen zu tragen.

Umsatzsteuer

Beiträge zu und Leistungen aus Ihrer Versicherung sind umsatzsteuerfrei nach § 6 Nummer 9 c Umsatzsteuergesetz.